

Wissenschaftsstadt Darmstadt		Magistratsvorlage	Eingang Magistrats- geschäftsstelle:
Dezernat III Amt: EAD	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Beteiligt vor Magistrats- beschlussfassung:
Vorlage-Nr. 2006/0030 Magistratsbeschluss-Nr.			Dezernat I Dezernat II Dezernat III ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Internet ☒ ja ☐ nein Tagesordnung ☒ I ☐ II		

Betreff: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Mai 2003

Vorlage vom: 08.12.20055

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beiliegende Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung – AbfS) vom 12. Mai 2003 wird beschlossen.

Anlagen: Anlage 1 - Entwurf 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung

 Anlage 2 - Bisherige Abfallsatzung i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 17. 12.2003

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Vorlage vom 08. Dezember 2005

Vorbemerkung:

Dem vorliegenden Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung (Anlage 1) stimmte die Betriebskommission des EAD in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2005 zu. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung zu beschließen. Der vorliegende Entwurf wurde mit dem Rechtsamt und dem Revisionsamt abgestimmt.

Am 23. März 2005 ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Danach können die Verbraucher ab dem 24.03.2006 ihre Altgeräte kostenlos bei den städtischen Sammelstellen abgeben. Die Stadt kann aber nach wie vor ihre Kosten in die (Rest-) Abfallgebühren einbeziehen. Die bisherigen Kosten für die Entsorgung der Altgeräte entfallen jedoch, da die Hersteller künftig verpflichtet sind, die bei der Stadt eingesammelten Geräte abzuholen und nach dem Stand der Technik sicher zu entsorgen. Somit haben die Hersteller diese Kosten zu tragen. Durch die gesetzliche Neuregelung der Entsorgung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten wurden eine Reihe von Regeln und auch Zuständigkeiten neu gefasst bzw. verändert.

Die Umsetzung dieser Änderungen erfordert in einigen Punkten Änderungen in der Darmstädter Abfallsatzung.

Zu Artikel I, Ziffer 1:

Die Begriffe „Lampen“ und „Heizstrahler“ in der beispielhaften Aufzählung zur Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 5) der Abfallsatzung (AbfS) müssen gestrichen werden, da ihr abfallbestimmendes Wesen nunmehr nicht mehr ihre Sperrigkeit sondern die Tatsache der Zugehörigkeit zu den Elektroaltgeräten ist. Die Streichung des Satzes „Das Gewicht eines Sperrmüllteils darf 100 kg nicht überschreiten.“ erfolgt nur an dieser Stelle, um ein mehrfaches Aufführen dieser Regel zu vermeiden. Die Bestimmung wird an späterer Stelle (siehe Ziffer 4) wieder eingefügt. Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung.

Zu Artikel I, Ziffer 2:

Die Begriffsbestimmung zu dem neu einzufügenden Absatz 6) „Elektro- und Elektronikgeräte“ ergibt sich aus der Definition in § 3 Abs. 1 ElektroG.

Zu Artikel I, Ziffer 3:

Der Gesetzgeber hat durch die Regelung in § 9 Abs. 1 ElektroG („Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.“) nunmehr die unkontrollierte Entsorgung über die Restmülltonne verboten. Durch die gesetzlich formulierte Rückgabepflicht zu einer getrennten Erfassung ist es notwendig, die Elektro- und Elektronikgeräten in die Aufzählung der „verbotenen“ Abfälle für die Restmülltonne aufzunehmen.

Die in diesem Punkt ebenfalls aufgeführte Abfallart „Bauschutt“ ist selbstverständlich nicht im Zusammenhang mit dem ElektroG zu sehen. Die Aufnahme erfolgt aus der praktischen Notwendigkeit, das Einfüllen von Bauschutt im Restmüll zu verbieten, da die Pressvorrichtungen der Abfallsammelfahrzeuge durch Betonteile oder harte Steine beschädigt werden. Die Entsorgungsmöglichkeiten bestehen auch für Kleinmengen von Bauschutt bei den Recyclingstationen der Stadt (siehe § 5 Abs. 9 AbfS).

Zu Artikel I, Ziffer 4:

Durch die Neuregelungen im ElektroG wird sich bei der Einsammlung von großen Elektroaltgeräten (Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte und Bildschirme) für die Bürgerschaft nichts ändern. Die Einsammlung erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei Sperrmüll (Anmeldung und Terminvereinbarung, getrennte Sammeltouren für unterschiedliche Abfallarten, Gewichtsbegrenzung). Die in § 2 Abs. 5 AbfS (siehe Ziffer 1) gestrichene Gewichtsbegrenzung wird deshalb an dieser Stelle mit Wirkung für alle genannten Abfälle aufgenommen.

Zu Artikel I, Ziffer 5:

Die Annahmemöglichkeiten für Elektroaltgeräte bleiben wie bisher bestehen. Soweit die Bürgerschaft nicht die ergänzend vom Handel angebotenen Rückgabemöglichkeiten oder bei Großgeräten die Abholung nach § 5 Abs. 5 AbfS nutzt, besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Geräte dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d.h. der Stadt mit ihren Annahmestellen zu überlassen. Neu ist die den Gesetzesvorgaben entnommene Regelung, dass unter bestimmten Umständen auch Abfallerzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen kostenlos Altgeräte abgeben dürfen.

Durch die gesetzliche Neuregelung der gesamten Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung ist zukünftig verstärkt damit zu rechnen, dass Gerätehändler Geräte, die von Privathaushalten zurückgenommen worden, bei der Stadt bzw. den Annahmestellen anliefern. Um Probleme bei der Annahme einer größeren Anzahl von Geräten im Hinblick auf die notwendigen Containerkapazitäten auf dem Zwischenlagerplatz zu vermeiden, ist eine Terminabsprache zwingend notwendig und nach § 9 Abs. 3 ElektroG gefordert.

Zu Artikel I, Ziffer 6:

Die Ergänzung regelt die Eigentumsverhältnisse an satzungsgemäß bereitgestellten Elektro- und Elektronikaltgeräten und ermöglicht so der Stadt, die ungenehmigte Entnahme der teilweise Erlöse bringenden Geräte zu unterbinden.

Zu Artikel II, Ziffer 7:

In § 13 Abs. 3 der Abfallsatzung ist geregelt, dass unter bestimmten Umständen Eigentümer benachbarter Grundstücke sich zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen können. Darüber hinaus können auch durch baurechtliche Festlegungen

Gemeinschaftsstandplätze festgesetzt werden, bei denen die angeschlossenen Grundstücke eine Abfallgemeinschaft bilden. Die Abrechnung der Abfallgebühren erfolgt für die angeschlossenen Grundstücke durch eine Anteilsberechnung nach Personenzahlen. Um zu vermeiden, dass unter Umständen jeden Monat wegen einer personellen Veränderung (Geburt, Todesfall, Zuzug, Wegzug) in einem der angeschlossenen Grundstücke alle angeschlossenen Grundstücke neu berechnete Gebührenbescheide erhalten müssen, sollen solche Änderungen zukünftig nur noch maximal viermal pro Jahr möglich sein. Aufgrund der Vorteile, die die angeschlossenen Grundstücke durch die personengenaue Abrechnung haben, wird es für zumutbar gehalten, die aufwendigen Anpassungsberechnungen nicht mehr monatlich vornehmen zu müssen. Die höchstens vierteljährliche Änderung der fälligen Beträge erleichtert auch allen angeschlossenen Haushalten die Übersicht, welche Gebühren sie für das jeweilige Quartal zahlen müssen.

Zu Artikel III:

Die Änderung zu Artikel II soll sofort in Kraft treten, um zusätzliche Arbeiten und Verwaltungskosten zu vermeiden. Die Änderungen zu Artikel I müssen aufgrund der Gesetzesvorgaben (Übergangsfristen) zum 24. März 2006 in Kraft treten.

Der bisherige Satzungstext in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2003 liegt der Vorlage als Anlage 2 komplett bei.

Darmstadt, 08. Dezember 2005

Der Dezernent I

Der Dezernent II

Der Dezernent III

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Klaus Feuchtinger
Stadtrat